

Mandanteninfo November 2008

Betriebliche Übung trotz doppelter Schriftformklausel

1. Eine vom Arbeitgeber im Arbeitsvertrag als Allgemeine Geschäftsbedingung aufgestellte doppelte Schriftformklausel kann beim Arbeitnehmer den Eindruck erwecken, jede spätere vom Vertrag abweichende mündliche Abrede sei gemäß § 125 Satz 2 BGB nichtig. Das entspricht nicht der wahren Rechtslage. Denn gemäß § 305b BGB haben individuelle Vertragsabreden Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieses Prinzip des Vorrangs (mündlicher) individueller Vertragsabreden setzt sich auch gegenüber doppelten Schriftformklauseln durch. Eine zu weit gefasste doppelte Schriftformklausel ist irreführend. Sie benachteiligt den Vertragspartner deshalb unangemessen iSv. § 307 Abs. 1 BGB.
2. Der Vorrang von Individualabreden gemäß § 305b BGB erfasst zwar nicht betriebliche Übungen. Eine zu weit gefasste Schriftformklausel wird aber nicht auf das richtige Maß zurückgeführt, sondern muss insgesamt als unwirksam angesehen werden.

(BAG, Urteil vom 20.05.2008, 9 AZR 382/07)

Doppelte Schriftformklauseln finden sich in fast allen Arbeitsverträgen, die Formulierungen lauten in etwa:

„Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind, auch wenn sie bereits mündlich getroffen wurden, nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Parteien unterzeichnet worden sind. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.“

Das BAG hatte sich nun mit der Frage zu beschäftigen, ob eine solche Klausel den Eintritt einer betrieblichen Übung verhindern kann.

Stefan Bell¹
Regine Windirsch^{1,2}
Sigrid Britschgi^{1,3,4}
Christopher Koll
Verena Linz

Rechtsanwälte und
zugleich Fachanwälte für
1 Arbeitsrecht
2 Sozialrecht
3 Familienrecht
4 auch OLG-Zulassung

Marktstraße 16
40213 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de
Fach LG 37

Deutsche Bank, Ratingen
BLZ 300 700 24
Konto 477 455 001

St.-Nr. 5103/5013/0229

In Kooperation mit
folgenden Kanzleien
für Arbeitsrecht

Berlin
Dieter Hummel*
Volker Ratzmann*
Mechtild Kuby*

Frankfurt a.M.
Franzmann* Büdel* Bender*

Freiburg
Michael Schubert*
Anwaltsbüro im Hegarhaus

Hamburg
Klaus Müller-Knapp*
Jens Peter Hjort*
Wolfgang Brinkmeier*
Manfred Wulff*

Hannover
Detlef Fricke
Joachim Klug

Konstanz
Haenel-Zepf-Wirlitsch
und Kollegen

München
Kanzlei Rüdiger Helm

Nürnberg
Manske & Partner*

Wiesbaden
Schütte* Jancke* Heer*

* Fachanwälte für Arbeitsrecht

Der Kläger war bei der Beklagten seit 2002 als Büroleiter in China beschäftigt. Er war dort selbst Mieter einer Wohnung, die monatliche Miete betrug umgerechnet rund 2.300 €. Monatlich übersandte der Kläger der Beklagten eine Aufstellung des Budgets, darin waren die Kosten für die Miete seiner eigenen Wohnung sowie die Kosten anderer Mitarbeiter enthalten. **Jeden Monat erstattete die Beklagte diese Aufwendungen.** Das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Beklagten endete auf Grund fristgerechter Kündigung der Beklagten vom 26.07.2005 zum 31.03.2006.

Nunmehr verweigerte die Beklagte allerdings dem Kläger die Erstattung der Miete ab Juli 2005 bis März 2006 unter Berufung auf die doppelte Schriftformklausel des Anstellungsvertrags.

Das Bundesarbeitsgericht verurteilte die Beklagte trotz der doppelten Schriftformklausel zur Erstattung der Miete für die Monate Juli 2005 bis März 2006. Das Gericht sah die Entstehung einer betrieblichen Übung auf Erstattung der Miete durch die jahrelangen Zahlungen der Beklagten ohne Vorbehalt als entstanden an. Grundsätzlich könne, so das Gericht, eine Schriftformklausel die Entstehung einer betrieblichen Übung verhindern. Die im Anstellungsvertrag verwandte Klausel hielte jedoch einer **Inhaltskontrolle nach § 307 BGB** nicht stand, da eine vom Arbeitgeber im Arbeitsvertrag als Allgemeine Geschäftsbedingung aufgestellte doppelte Schriftformklausel **beim Arbeitnehmer den Eindruck erwecken könne, jede spätere vom Vertrag abweichende mündliche Abrede sei gemäß § 125 Satz 2 BGB nichtig.** Das entspräche jedoch nicht der wahren Rechtslage. Denn gemäß § 305 b BGB habe eine individuelle Vertragsabrede Vorrang vor allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieses Prinzip des Vorrangs (mündlicher) individueller Vertragsabreden setzte sich auch gegenüber doppelten Schriftformklauseln durch. **Eine zu weit gefasste doppelte Schriftformklausel sei irreführend.** Sie benachteiligt den Vertragspartner deshalb unangemessen i.S.d. § 307 Abs. 1 BGB. Da eine Teilwirksamkeit der Klausel wegen des **Verbotes der geltungserhaltenden Reduktion** (BAG vom 28.09.2005 - 5 AZR 52/05 - II 6 der Gründe) nicht in Betracht kommt, ist sie insgesamt unwirksam.

Fazit:

Mit diesem Urteil stärkt das BAG die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, indem es die in Formulararbeitsverträgen weit verbreitete doppelte Schriftformklausel problematisiert. Der Entstehung einer betrieblichen Übung steht eine solche Klausel im Formulararbeitsvertrag nicht mehr entgegen.